



**Österreichischer
Städtebund**
LANDESGRUPPE
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130

Fax +43 (732) 7070-541130

staedtebund@mag.linz.at

www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:

0066824/2023 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:

Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:

gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 09.10.2023

"Oö. Tourismus-Gesetz"

**Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird; Re-
gierungsvorlage - Konsultationsmechanismus
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt folgende
Stellungnahme ab:

Allgemeines:

Bedauerlicherweise wurden keinerlei Anpassungen in Bezug auf die Kritikpunkte des
OÖ Städtebundes vorgenommen. Es wird daher noch einmal ausdrücklich auf die be-
reits übermittelte Stellungnahme vom 17.8.2023 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin der Geschäftsstelle i.V.

Mag.a Gudrun Koppensteiner

(elektronisch beurkundet)



Österreichischer
Städtebund

Beilage:

Stellungnahme vom 17.8.2023



@ AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>



**Österreichischer
Städtebund**
LANDESGRUPPE
OBERÖSTERREICH

Präsidium

**Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz**

Altes Rathaus, Hauptplatz 1, 4041 Linz

Telefon +43 (732) 7070-1130

Fax +43 (732) 7070-541130

staedtebund@mag.linz.at

www.staedtebund.gv.at

ZVR 776697963

Unser Zeichen:

0052233/2023 MDion Präs/KZL

bearbeitet von:

Mag.a Gudrun Koppensteiner / +43 (732) 7070-1130

elektronisch erreichbar:

gudrun.koppensteiner@mag.linz.at

Linz, 17.08.2023

"Oö. Tourismus-Gesetz"

Landesgesetz, mit dem das Oö. Tourismusgesetz 2018 geändert wird

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes gibt in Zusammenarbeit mit den Städten Linz, Wels, Steyr, Attnang-Puchheim und Bad Goisern (siehe Beilage) folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass entgegen der Ausführungen im Begutachtungsentwurf sehr wohl mit entsprechenden Mehrkosten für die Gemeinden zu rechnen ist.

Es wird überdies hinsichtlich der Freizeitwohnungspauschale und der Ortstaxe nochmals auf die Anregungen des OÖ Städtebundes hingewiesen. Mit Schreiben vom 19.01.2023 wurden die Bedenken zur Einhebung der Freizeitwohnungspauschale dargelegt und zugleich ersucht, die bisherigen Erfahrungen der Städte und Gemeinden bei der nächsten Novelle zu berücksichtigen und den OÖ Städtebund einzubeziehen. Leider ist das beim gegenständlichen Begutachtungsentwurf nicht erfolgt, weshalb wir unsere Anregungen an dieser Stelle erneut vorbringen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 12a Oö. TourismusG

Im neuen § 12a werden Aufgaben als Pflichten der Gemeinden gesetzlich verankert, welche bisher in dieser Form im derzeitigen § 12 nicht enthalten waren. Insbesondere die neu geschaffenen Verpflichtungen der Gemeinden in § 12a Z. 2 (Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung tourismusrelevanter Veranstaltungen durch Vereine oder andere Rechtsträger), 3 (Mitwirkung bei Erstellung und Ausgabe ergänzender, relevanter Kommunikationsmittel) und 4 (Mitwirkung bei der Vernetzung der örtlichen Mitglieder) werden zu erheblichen Mehrkosten führen, die bei vielen Gemeinden durch allfällige Einnahmen aus dem ggst. Gesetz bzw. aus touristischen Einnahmen nicht zu finanzieren sein werden.

§ 48 iVm § 55 Oö. TourismusG

Eine Erhöhung der Ortstaxe ist aufgrund der wirtschaftlichen Begebenheiten erforderlich. Anlässlich der Änderung des Landesgesetzes stellt sich jedoch die Frage, warum im Zuge der gegenständlichen Novelle weder eine Änderung des Fälligkeitsdatums der Freizeitwohnungspauschale (1. Dezember) noch des Anhebungsdatums der Ortstaxe (1. November) erfolgt.

Zum Fälligkeitsdatum der Freizeitwohnungspauschale:

Das Fälligkeitsdatum der Freizeitwohnungspauschale mit 1. Dezember ist für die Vollziehung äußerst beschwerlich und aufwendig. Darüber hinaus ist es unüblich, dass der Fälligkeitszeitpunkt einer Jahresabgabe noch vor Beendigung des Abgabenszeitraumes fällt.

Aufgrund der äußerst geringen Anzahl an freiwilligen Meldungen durch den*die Wohnungseigentümer*in selbst und der Zuordnungsproblematik von Zahlungen von Abgabepflichtigen, die bislang noch kein Abgabekonto bei der Behörde hatten, haben sich die Städte Linz, Wels und Steyr dafür entschieden, Vorschreibungen an Eigentümer*innen zu übermitteln.

Um das Fälligkeitsdatum einhalten zu können, werden diese Vorschreibungen noch rechtzeitig vor dem 1. Dezember an die Eigentümer*innen versandt. Allerdings wird angemerkt, dass es im Nachhinein zu einem erheblichen Arbeitsaufwand kommt, wenn sich die Verhältnisse bis zum Jahresende hin noch ändern oder Eigentümer*innen kurzfristig bekanntgeben, dass es sich um keine Freizeitwohnung mehr handelt.

Eine Verschiebung des Fälligkeitsdatums auf den 31. März des Folgejahres wäre wesentlich verwaltungsökonomischer und hilft außerdem Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.



Zur indexangepassten Erhöhung der Ortstaxe per 1. November:

Darüber hinaus wurde sowohl im Jahr **2022**, als auch im Jahr **2023** die Ortstaxe angehoben, welche Grundlage für die Bemessungsgrundlage der Freizeitwohnungspauschale ist. Durch die Anhebung von dieser per **1. November** entstand ein weiterer Zeitpunkt, der bei der Berechnung der Freizeitwohnungspauschale zu berücksichtigen war. Eine automatisierte Vorschreibung kann bei dieser Konstellation unmöglich durchgeführt werden. Jeder Fall ist einzeln zu betrachten (siehe auch Informationsschreiben WI-2015-52368/2745-Dan hinsichtlich unterjähriger Nutzung).

Eine Erhöhung der Ortstaxe gem. § 48 Abs. 3 Oö. TG 2018 per 1. Jänner anstatt 1. November wäre einfacher zu vollziehen bzw. definitiv verwaltungsökonomischer. Es würde auch die Berechnung der Freizeitwohnungspauschale und die Administration wesentlich erleichtern.

§ 51 Abs. 6 Oö. TourismusG

Die digitale Einhebung der Ortstaxe über ein einheitliches automatisationsunterstütztes System wird begrüßt.

§ 54 Abs. 2 Z 4 und Abs. 3b Oö. TourismusG

Der aktuelle Begutachtungsentwurf stellt iZm der Freizeitwohnungspauschale klar, dass keine Freizeitwohnung vorliegt, wenn der/die Eigentümer*in der Wohnung den Hauptwohnsitz in derselben Gemeinde hat. Weiters wird der/die Inhaber*in aufgefordert einen etwaigen Ausschluss der Absicht zur Freizeitnutzung nachzuweisen. In Anbetracht der zahlreichen Ausnahmebestimmungen wird es in der Realität kaum mehr Wohnungen geben, bei denen es sich in den Städten tatsächlich um eine Freizeitwohnung handelt. Freizeitwohnungen sind hier grundsätzlich die Ausnahme und somit ein Abgabentatbestand kaum gegeben. Leerstände sind jedoch viele zu verzeichnen, sodass dieser Tatbestand zu einer erheblichen Abgabepflicht führen könnte. Auch schiene ein Anknüpfungspunkt wie die Meldung eines Nebenwohnsitzes als Abgabentatbestand überlegenswert.

Zukünftige Administration und Adaptierungsvorschlag:

Die zukünftige Administration dieses Gesetzes, vor allem im Hinblick auf die Freizeitwohnungspauschale scheint für Städte wie Linz, Wels und Steyr nicht mehr sinnvoll. Dem hohen Verwaltungsaufwand der Gemeinden steht hier nunmehr – aufgrund der zahlreichen Ausnahmen - ein noch geringerer Anteil iZm den Freizeitwohnungen gegenüber.



Österreichischer
Städtebund

Es wird daher erneut eine Abgabe in Form einer Zweitwohnsitzabgabe (Abstellung einzig und allein auf die Qualität der Wohnsitzmeldung) und/oder einer Leerstandsabgabe vorgeschlagen, welche mit weit geringerem Aufwand zu vollziehen ist und auch einen entsprechenden Ertrag zeigen kann.

Jedenfalls sollte eine neue Abgabe außerhalb des Oö. Tourismusgesetzes angesiedelt werden, damit die bisherigen Schwierigkeiten vermieden werden (Einordnung als Fremdenverkehrsabgabe, Zusammenhang mit der Ortstaxe).

Mit freundlichen Grüßen
Die Leiterin der Geschäftsstelle

Mag.a Dr.in Julia Eder

(elektronisch beurkundet)

Beilagen: Schreiben vom 19.1.2023

Stellungnahme von Bad Goisern



@ AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>